Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1971/4/7 5Ob54/71 (5Ob55/71)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1971

Norm

ABGB §1010
ABGB §1014

Rechtssatz

Im Falle einer zulässigen Substitution hat der Gewaltgeber auch die Kosten des Substituten zu tragen. Wenn diese vom unmittelbar Bevollmächtigen bestritten wurden, kann er vom Vollmachtgeber Ersatz verlangen, jedoch nur im Rahmen der Bestimmungen des § 1014 ABGB, also soweit diese Kosten notwendig und nützlich waren.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 54/71
  Entscheidungstext OGH 07.04.1971 5 Ob 54/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0019410

Dokumentnummer

JJR_19710407_OGH0002_0050OB00054_7100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at